

Managementplan für das FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst (5725-301)

Teil I Maßnahmen



Waldkiefern-Moorwald im Neuwirtshauser Forst
(Foto: KAI OLVERMANN)

Herausgeber **Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

für den Waldteil

Amt für Ernährung, Landwirt. und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale

Otto-Hahn-Str. 17, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Telefon: 09771 6102-0, E-Mail: poststelle@aelf-ns.bayern.de,
Internet: www.aelf-ns.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65, 95444 Bayreuth
Telefon: 0921 608067-90, E-Mail: helmut.schlumprecht@bfoess.de

Fachbeitrag Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Regionales Natura-2000-Kartiererteam Forst Unterfranken
von-Luxburg-Straße 4, 97074 Würzburg
Telefon: 0931-801057-0, E-Mail: poststelle@aelf-wu.bayern.de

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 15.12.2018. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitiervorschlag

Büro für ökologische Studien und Regionales Natura-2000-Kartiererteam Forst Unterfranken (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst (5725-301), Hrsg. Regierung von Unterfranken.



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Grundsätze (Präambel)	6
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	7
2 Gebietsbeschreibung	8
2.1 Grundlagen	8
2.2 Lebensraumtypen und Arten	9
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	9
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen ...	9
Offenland-Lebensraumtypen	10
LRT 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	10
LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	11
LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	11
Wald-Lebensraumtypen	11
LRT 91D0* Moorwälder – Subtyp 91D2* Waldkiefern-Moorwald	11
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen	12
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen	12
LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	13
LRT 4030 Trockene europäische Heiden	13
LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	13
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	13
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	14
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten	14
Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	15
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	16
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	18
4.1 Bisherige Maßnahmen	18
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	18
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	19
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	20
Offenland-Lebensraumtypen	20

LRT 6230* Artenreiche montane Borstengrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	20
LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	21
LRT 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore	23
Wald-Lebensraumtypen	24
LRT 91D0* Moorwälder – Subtyp 91D2* Waldkiefern-Moorwald.....	24
4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	25
Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	25
Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	25
4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	26
4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	27
Anhang	27
Karte 1: Übersicht.....	27
Karte 2: Bestand und Bewertung –Lebensraumtypen	27
Karte 3: Maßnahmen	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets 5725-301 mit fünf Teilflächen (TF)	8
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	9
Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT ..	10
Tab. 3: Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT 91D2* Waldkiefern-Moorwald	12
Tab. 4: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT	12
Tab. 5: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	17
Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen	20
Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6410 Pfeifengraswiesen	22
Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore	23
Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91D2* Waldkiefern-Moorwald	24
Tab. 10: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland	25

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das knapp 185 ha große FFH-Gebiet 5725-301 Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst umfasst in fünf Teilflächen vorrangig Feuchtlebensräume in Waldlichtungen eines größeren, geschlossenen Waldgebietes im Landkreis Bad Kissingen. Das Gebiet liegt im Biosphärenreservat Rhön und Teilbereiche befinden sich in dessen Kernzone. Ausgeprägt sind Moore und Moorwälder sowie vernässte Pfeifengras- und Binsenbestände auf ehemals als Streuwiesen genutzten Flächen. Zudem finden sich extensiv genutzte Borstgrasrasen und Nasswiesen.

Die Auswahl und Meldung des FFH-Gebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, so-



weit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst weist einen hohen Anteil an Offenlandlebensraumtypen auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Bearbeitung des Offenlandteils im Gebiet.

Das Regionale Natura 2000-Kartiererteam Unterfranken führte die Kartierarbeiten im Wald durch.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland sind die Unteren Naturschutzbehörden im Landkreis Bad Kissingen in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig, für Maßnahmen im Wald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt an der Saale (Bereich Forsten).

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an sog. Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 23.03.2017 Auftaktveranstaltung in Bad Kissingen mit 86 Teilnehmern
- 16.10.2018 Runder Tisch in Schondra mit 28 Teilnehmern
- 30.10.2018 Auslegung (bis 23.11.2018)
- 15.12.2018 Veröffentlichung

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

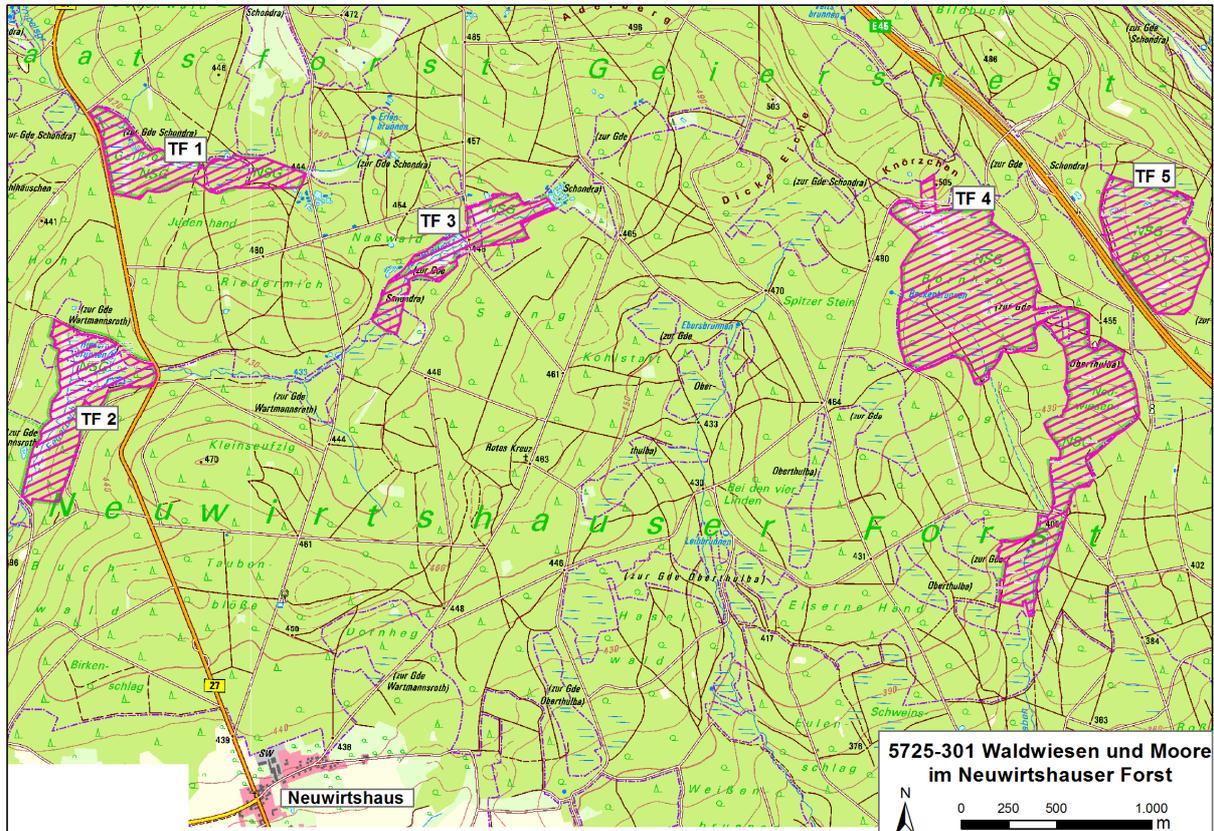


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets 5725-301 mit fünf Teilflächen (TF)
 Abbildung unmaßstäblich, Geobasisdaten © BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG

Das knapp 185 ha große FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst erstreckt sich nördlich von Neuwirtshaus vom Feuerbachmoor (TF 2) westlich der B 27 bis östlich der A7 über die Gemeinden Schondra, Oberthulba und Wartmannsroth. Alle Gemeinden gehören zum Landkreis Bad Kissingen. Das Gebiet ist in fünf Teilflächen untergliedert.

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Bayerische Rhön sowie im Biosphärenreservat Rhön.

Im Gebiet war ehemals Streuwiesennutzung verbreitet. Auf den feuchten Offenflächen in Waldlichtungen haben sich Pfeifengraswiesen entwickelt, die heute weitgehend brach liegen. Im Gebiet finden sich großflächige Vermoorungen wie im Geißloch oder im NSG Feuerbachmoor. Feuchtlebensräume prägen das Gebiet.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst etwa 14,5 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebietes (184,64 ha) entspricht das einem Anteil von fast 8 %, bezogen auf die Offenlandfläche des FFH-Gebietes (ca. 31,6 ha) einem Anteil von rund 46 %.

Die Wald-Lebensraumtypen nehmen im FFH-Gebiet eine Fläche von insgesamt gut 42 ha ein und haben damit einen Anteil von knapp 23 % an der Gebietskulisse (s. o.) bzw. fast 28 % an der Waldfläche (153 ha). Die sonstigen Waldflächen sind meist Waldbestände mit zu geringem Anteil lebensraumtypischer Baumarten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet wieder:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Gebiet 100 %=184,64 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		18	19,01	10,30 %
davon im Offenland:		14	13,12	7,11 %
und im Wald:		4	5,89	3,19 %
6230*	Artenreiche montane Borstengrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	7	1,98	1,07 %
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	2	0,32	0,17 %
6510	Magere Flachland Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	–	–	–
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	5	10,82	5,86 %
91D0*	Moorwälder: Subtyp 91D2* Waldkiefern-Moorwald	4	5,89	3,19 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen		25	37,61	20,37 %
davon im Offenland:		10	1,33	0,72 %
und im Wald:		15	36,28	19,65 %
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	9	0,91	0,49 %
4030	Trockene europäische Heiden	1	0,42	0,23 %
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	13	34,14	18,49 %
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>)	2	2,15	1,16 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet
 (* = prioritärer Lebensraumtyp)

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den in den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im

Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Die Bewertung der **Wald-Lebensraumtypen** erfolgt jeweils für die gesamte Lebensraumtypenfläche im Gebiet, während bei den **Offenland-Lebensraumtypen** jede Einzelfläche getrennt bewertet wird.

Für die Darstellung der einzelnen Bewertungskriterien und des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I werden Ampelfarben verwendet. Dunkelgrün bezeichnet einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

Offenland-Lebensraumtypen

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2010a, 2010b, 2012a, LFU & LWF 2010). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der Biotopkartierung Bayern.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
6320*	–	1,57 ha 12 %	0,41 ha 3 %	1,98 ha 15 %
6410	–	–	0,32 ha 3 %	0,32 ha 3 %
6510	–	–	–	–
7140	7,03 ha 54 %	1,27 ha 10 %	2,52 ha 19 %	10,82 ha 83 %
Summe	7,03 ha 54 %	2,85 ha 22 %	3,25 ha 25 %	13,12 ha 100 %

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT im Offenland

Im Offenland befindet sich gut die Hälfte der Lebensraumtypfläche in hervorragendem Erhaltungszustand. Dies ist der Großflächigkeit des Feuerbachmoors geschuldet. Jeweils etwa ein Viertel der Flächen sind in gutem bzw. mittel bis schlechtem Erhaltungszustand. Die Borstgrasrasen sind überwiegend mit B (gut) bewertet. Die verbliebenen Pfeifengraswiesen dagegen sind in schlechtem Erhaltungszustand (C). Die Tabelle spiegelt nicht wieder, dass ein Großteil der Pfeifengraswiesen unterhalb der Erfassungsgrenze liegt und nicht als FFH-Lebensraumtyp eingestuft werden konnte.

LRT 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Der Lebensraumtyp 6230* wurde im FFH-Gebiet in 7 Einzelvorkommen mit insgesamt 7 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 1,98 ha. Die Vorkommen liegen in der Teilfläche 4 auf bewirtschafteten Waldlichtungen im Norden (Bornhag) und in zwei kleinen brachgefallenen Restbeständen in der Südhälfte (Neuwiesen). Ein weiterer Bestand findet sich im Komplex mit Feuchtgrünland im Norden des NSG Feuerbachmoor.



79,5 % (1,57 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B (gut) bewertet und 20,5 % (0,41 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Der Lebensraumtyp 6410 wurde im FFH-Gebiet in nur 2 Einzelvorkommen auf Teilfläche 4 mit insgesamt 2 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,32 ha. Dies steht den Angaben im SDB entgegen, der das Vorkommen des LRT mit 73 ha angibt. Der LRT ist zusammen mit den Mooren der Vegetationstyp, der das Gebiet auszeichnet. Eine Vielzahl der Pfeifengrasbestände konnte jedoch aufgrund von fehlenden Charakterarten nicht mehr dem LRT 6410 zugeordnet werden. Eine Wiederherstellung des Lebensraumtyps aus als GP00BK (Pfeifengraswiesen, nicht LRT) kartierten Beständen sollte Gegenstand der Maßnahmenumsetzung im FFH-Gebiet sein. Der Biotoptyp GP00BK wird darum im folgenden Text wie auch in den Karten ebenfalls aufgeführt, mit dem Ziel der Wiederherstellung des LRT 6410.

100 % (0,32 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der Lebensraumtyp 7140 wurde im FFH-Gebiet in 5 Einzelvorkommen mit insgesamt 5 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 10,82 ha. Es handelt sich um das Feuerbachmoor, Flächen am Geißloch, an der Blawerz sowie um einen Restbestand im Süden der Teilfläche 4.

65 % (7,03 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A (sehr gut), 12 % (1,27 ha) mit B (gut) und 23 % (2,52 ha) mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Wald-Lebensraumtypen

Die notwendigen Bewertungsdaten für den Lebensraumtypen 91D0* wurden durch sogenannte qualifizierte Begänge erhoben. Diese Methodik gewährleistet ein objektives und hinreichend genaues Herleiten des jeweiligen Erhaltungszustands der einzelnen Lebensraumtypen.

Wald-Lebensraumtypen werden jeweils in ihrer Gesamtheit im gesamten FFH-Gebiet bewertet. Eine Ausscheidung von Bewertungseinheiten (BE) erfolgte nicht. Die Wertstufen bzw. Erhaltungszustände A = sehr gut, B = gut und C = mittel bis schlecht werden bei den Wald-Lebensraumtypen durch Abstufungen mit + und – weiter untergliedert.

LRT 91D0* Moorwälder – Subtyp 91D2* Waldkiefern-Moorwald

Im FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst kommen Moorwälder v. a. in der mittleren Teilfläche vor (TF 3). Weitere kleinere Flächen wurden in der nordwestlichen Teilfläche (TF 1) kartiert.

Insgesamt nimmt der Waldkiefern-Moorwald 91D2* bei einer Fläche 5,89 Hektar gut 3 % des Gebietes ein (fast 4 % der Waldfläche).

Kriterien	Gewichtung	Einzelmerkmale		
			Gewichtung	Wertstufe
Habitatstrukturen	1/3	Baumartenanteile	35 %	A-
		Entwicklungsstadien	15 %	B
		Schichtigkeit	10 %	A
		Totholz	20 %	B+
		Biotopbäume	20 %	B-
		Habitatstrukturen	100 %	B+
lebensraumtypisches Arteninventar	1/3	Baumartenanteile	1/3	A+
		Verjüngung	1/3	B
		Bodenflora	1/3	B
		Arteninventar	3/3	B+
Beeinträchtigungen	1/3			B-
Gesamtbewertung	3/3			B

Tab. 3: Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT 91D2* Waldkiefern-Moorwald

Der LRT 91D2* Waldkiefern Moorwald befindet sich im FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst in einem guten gebietsbezogenen Erhaltungszustand (**B**).

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen

Vorkommen der im SDB genannten Mageren Flachland-Mähwiesen 6510 konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Bei den extensiv genutzten Wiesen in Teilfläche 1 (NSG Feuerbachmoor) und TF 4 (Neuwiesen, Bornhag) handelt es sich vorwiegend um Feucht- und Nasswiesen oder Borstgrasrasen. Das Grünland im NSG Feuerbachmoor wurde vormals in Teilen als Magere Flachland-Mähwiesen erfasst. Diese Flächen erfüllen aber die Kriterien des Lebensraumtyps nicht, vor allem entspricht die Artausstattung nicht der des LRT 6510.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

Die im SDB bisher noch nicht genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3150	–	0,76 ha 58 %	0,14 ha 11 %	0,91 ha 68 %
4030	–	0,42 ha 32 %	–	0,42 ha 32 %
Summe	–	1,18 ha 90 %	0,14 ha 11 %	1,33 ha 100 %

 Tab. 4: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Der Lebensraumtyp 3150 wurde im FFH-Gebiet in 9 Einzelvorkommen mit insgesamt 9 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,91 ha. Die angelegten aber natürlichen Teiche sind auf das FFH-Gebiet verteilt. Im NSG Feuerbachmoor liegen zudem drei nicht geschützte, ehemalige Fischteiche, die auf ihrer Wasserfläche eine lebensraumtypische Schwimmblatt-Vegetation ausgebildet haben.

58 % (0,76 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B (gut) und 11 % (0,14 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 4030 Trockene europäische Heiden

Der Lebensraumtyp 4030 wurde im FFH-Gebiet in einem Einzelvorkommen mit einer Einzelbewertung erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,42 ha. Das Vorkommen liegt in der Teilfläche 4 Bornhag.

100 % (0,42 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B (gut) bewertet.

Wald-Lebensraumtypen

Im Standarddatenbogen nicht genannte Wald-LRT werden weder bewertet noch beplant.

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Der Lebensraum Hainsimsen-Buchenwald ist im FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst mit gut 34 Hektar und einem Anteil von gut 22 % an der Waldfläche bzw. fast 81 % an der Wald-Lebensraumtypenfläche vertreten.

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der Lebensraum 91E0* kommt im FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst auf 2 Teilflächen mit zusammen gut 2 Hektar vor. Der bachbegleitende Lebensraumtyp nimmt mit seiner geringen Flächenausdehnung auch nur einen Anteil von jeweils gut 1 % an der Gesamtfläche bzw. an der Waldfläche ein.



2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im SDB sind keine Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Eine systematische Arterfassung erfolgte daher nicht.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten

Die folgenden Arten wurden im FFH-Gebiet nachgewiesen, sind aber im Standarddatenbogen bisher nicht genannt:

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr sind laut Artenschutzkartierung im Gebiet verzeichnet. Nach Einschätzung von Herrn FÜNFSTÜCK (schriftliche Mitteilung vom 02.01.2018) sind weitere Vorkommen im Gebiet wahrscheinlich, da auch im umliegenden Neuwirtshauser Forst außerhalb des FFH-Gebiets aktuelle Artfunde bekannt sind.

Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Offenland

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura-2000-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst – z. B. Feucht- und Nasswiesen (GN00BK), Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (GG00BK) und Pfeifengraswiesen ohne LRT Status (GP00BK) – sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie das Kleine Knabenkraut (*Orchis morio*) sind nicht spezielle Zielarten der Natura-2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura-2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

Wald

Im Wald werden über die Erhebungen zu den im SDB genannten Schutzgütern hinaus keine Biotope oder Arten erfasst.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nährstoffarmut der Standorte, des mosaikartigen Wechsels von Standorten unterschiedlicher Bodenfeuchte sowie der spezifischen Habitatelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Borstgrasrasen, Magerwiesen und
-weiden, Säumen, eingestreuten Rohbodenstellen, Felsen, Felsschutt, Steinen, kleinflächigen Steinhaufen, schwachwüchsigen Sträuchern, Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken sowie der charakteristischen Wald-Offenland-Übergänge. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen, insbesondere auch des Gradienten der Bodenfeuchtigkeit. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten, offenen und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie einer ungestörten Bodenstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung des strukturreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen, flach überstauten Mulden sowie Quell- und Sickerwasseraustritten und Quellrinnsalen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume wie insbesondere Übergangs- und Flachmoorkomplexe bzw. des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Quellfluren, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auenwäldern. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen wie Fels- und Steindurchragungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhaufen und -riegeln.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Übergangs- und Schwingrasenmoore**. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen, ausreichend ungestörten Wasserhaushalts und der dystrophen oder oligo- bis mesotrophen Nährstoffverhältnisse der Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Komplexes aus Bulten, Schlenken, Schwingdecken und nährstoffarmen Kleingewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung des offenen Charakters der Übergangsmoorflächen mit höchstens sehr locker stehenden, standortheimischen Einzelbäumen oder Sträuchern und natürlicher bzw. naturnaher Wald-Offenland-Übergänge. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines intakten Lebensraumkomplexes aus Übergangs- und Niedermoorbiotopen sowie angrenzenden Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden, Bruch- und Moorwäldern sowie Magerrasen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Nutzung sowie von Freizeitbetrieb ausreichend ungestörten Zustands.



5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Moorwälder**, insbesondere unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend ungestörten Moor-Wasserhaushalts, der Nährstoffarmut und des lebensraumtypischen Gewässerchemismus. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume mit Hoch-, Übergangs- und Flachmooren bzw. des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auenwäldern.

Tab. 5: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden wie dem Landschaftspflegeverband sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt. Im Gebiet hat zudem die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön eine tragende Rolle.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt. Ein Teil des FFH-Gebietes liegt innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön. Hier werden keine Maßnahmen durchgeführt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wurden bisher in den letzten Jahren Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von etwa 2,6 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Stand: 2017). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten v. a.
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 01.07. (2,5 ha) bzw. 01.08. (0,1 ha)
 - Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche
- Pflegemaßnahmen in unregelmäßigen Abständen durch den Landschaftspflegeverband
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
- Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogrammes (WALDFÖPR)
- Besondere Gemeinwohlleistungen im Staatswald
- Naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

Maßnahmen für Lebensraumtypen, die von der Forstverwaltung bearbeitet werden, basieren auf den Vorgaben eines bayernweit einheitlich codierten und textlich vordefinierten Maßnahmenkatalogs (LWF 2009). Bezüglich der notwendigen Erhaltungsmaßnahme Grundplanung (Fortführung der bisherigen naturnahen Behandlung unter Beachtung der Erhaltungsziele) ist zu beachten, dass diese je nach betroffenem Schutzgut im Detail unterschiedliche Bedeutung haben kann. Gegebenenfalls werden zusätzlich auch wünschenswerte Maßnahmen beschrieben.

Die farbigen Balken vor den Erhaltungsmaßnahmen der Wald-Lebensraumtypen zeigen deren derzeitigen Gesamt-Erhaltungszustand an. Dunkelgrün signalisiert einen sehr guten Zu-



stand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Offenland

Im Gebiet finden sich von ausreichender Wassersättigung abhängige FFH-Lebensraumtypen und schützenswerte Biotop. Eine Sicherung des Wasserhaushaltes zum Schutz der Zwischenmoore und der Pfeifengraswiesen im Gebiet ist von zentraler Bedeutung.

Wald

Die Sicherung des Wasserhaushaltes zum Schutz der Zwischenmoore und der Pfeifengraswiesen kommt auch den Moorwäldern zugute.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

LRT 6230* Artenreiche montane Borstengrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Die artenreichen Borstgrasrasen sind in der Regel durch regelmäßige jährliche Mahd oder durch extensive Beweidung, vorzugsweise mit Schafen, zu bewirtschaften. Für die an charakteristischen Arten verarmten bzw. krautarmen, teilweise Borstgras-dominierten Borstgrasrasen sind, wenn man sie zu kraut- und artenreicheren Borstgrasrasen zurückentwickeln will, spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verbrachter und/oder verbuschter Bestände ist eine Erstpflge mit Entfernung der Biomasse im Herbst oderzeitigem Frühjahr durchzuführen. Darauf folgt eine einschürige Sommermahd oder Beweidung ein- bis zweimal im Jahr je nach Aufwuchs und eine Kontrolle des Gehölzaufkommens. Im Gebiet ist eine Beweidung wegen der zerstreuten Lage der Flächen allerdings weniger denkbar als eine Mahd.

Eine Mahd von Flächen mit gutem Erhaltungszustand sollte in der Regel ab 01.07. durchgeführt werden. Die Borstgrasrasen auf Teilfläche 4 sind orchideenreich mit Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Kleinem Knabenkraut (*Orchis morio*). Auch hier ist eine Mahd ab dem 01.07. möglich. Auf zwei Flächen ist eine Pflege nicht vor dem 01.07. bereits über das Vertragsnaturschutzprogramm geregelt. Dies betrifft die Fläche im nördlichen Feuerbachmoor und den feuchten Borstgrasrasen auf Teilfläche 4, Bornhag.

Die größerflächigen Borstgrasbestände im Gebiet sind in gutem Erhaltungszustand und durch Mahd bewirtschaftet bzw. gepflegt. Diese Pflege sollte wie bisher fortgeführt werden. Eine Düngung muss weiterhin unterbleiben. Die kleinflächigen Borstgrasrasen im Gebiet sind meist artenarm und nur noch als Reste ehemals größerer Bestände erhalten. In den Lichtungen im Bereich Neuwiesen (südliche Teilfläche 4) sind sie nicht mehr in Nutzung und zudem wegen der geringen Größe von umliegendem Wald stark beschattet. Bei einer weiterhin ausbleibenden Nutzung ist von einem Verschwinden dieser Offenflächen auszugehen.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Einschürige Mahd ab dem 01.07.; keine Düngung• Einführung einer einschürigen Sommermahd auf brachliegenden Beständen• Abräumen des Schnittgutes

Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Zur Erhaltung von Pfeifengraswiesen ist eine Herbstmahd mit Abtransport des Mahdguts erforderlich. Pfeifengraswiesen sind vergleichsweise wenig produktive Grünlandgesellschaften, deren Schnitt überwiegend als Einstreu verwendet wurde (Streuwiesen). Grundsätzlich muss der Abtransport des Mahdgutes erfolgen, und zwar möglichst bald nach der Mahd, damit durch Zersetzungsprozesse des Heus möglichst wenige Nährstoffe wieder auf der Fläche eingetragen werden. Für die Zwischenlagerung ist das Aufschichten auf Heureiter in jedem Fall dem Ablegen am Rand des Grünlandes vorzuziehen. Die Wahl der Mähgeräte hängt insbesondere von der Tragfähigkeit (augenblicklicher Nässezustand) sowie von Größe, Lage und Relief der Fläche ab. Grundsätzlich sollten nur möglichst leichte Schnitt- und Heubringungsgeräte eingesetzt werden. Für großflächigere Streuwiesen eignet sich am besten ein Scheiben- bzw. Tellermäherwerk im Frontanbau an einem Bergmäher mit Terrabereifung. Kleinflächige, schlecht zugängliche Bestände müssen ggf. mit Motorsense gemäht werden. Kreiselmähwerke sollten auf Grund der höheren Schädigung der Kleintierwelt nicht verwendet werden.

Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen ist im Neuwirtshäuser Forst eine regelmäßige jährliche Streumahd ab 01.09. am besten geeignet. Artenarme und verfilzte Bestände sollten nach unten genannten Vorgaben wieder zu Pfeifengraswiesen des LRT 6410 zurückentwickelt werden.

Im Gebiet finden sich nur noch zwei als LRT 6410 erfasste Bestände. Alle anderen Pfeifengrasbestände im FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst erfüllen nicht mehr die Kriterien der Erfassungswürdigkeit des LRT 6410. Dies liegt vorrangig daran, dass die Bestände bereits zu lange brach liegen. Auch die verbliebenen LRT-Flächen sind nicht mehr oder nur zum Teil in Nutzung bzw. Pflege. Es ist daher zwingend eine jährliche Mahd der noch vorhandenen und der wiederherzustellenden Pfeifengraswiesen notwendig.

Auf artenarmen Pfeifengraswiesen, die aufgrund langjähriger Brache nicht mehr dem LRT 6410 zugeordnet werden können, sollte eine Wiederherstellung des LRT 6410 erfolgen. Dazu zählt zunächst eine zielorientierte Erstpflege und anschließend eine Wiedereinführung einer einschürigen Herbstmahd ab 01.09. Im Vorfeld muss ein Entzug von Biomasse und eine Beseitigung der Streuauflage erfolgen, um der Verfilzung entgegen zu wirken und um durch höheren Lichteinfall die Wiederbesiedlung durch charakteristische Arten zu ermöglichen. Artenarme und verfilzte Pfeifengrasbestände sollten in den ersten Jahren zweischürig mit erstem Schnitt im Frühsommer und zweitem Schnitt im Herbst gemäht werden. Der Termin des Frühsommerschnitts sollte entsprechend der Vegetationsentwicklung festgelegt werden. Er sollte so gewählt werden, dass das Pfeifengras möglichst geschwächt und andere wertgebende Kräuter geschont werden. Sobald eine positive Entwicklung erkennbar ist, sollte die Fläche einschürig ab 01.09. bewirtschaftet werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, einen zweischürigen Schnitt nicht zu lange beizubehalten. Die Entscheidung hierüber muss über eine Flächenkontrolle erfolgen. Die länger brach liegenden Pfeifengrasbestände sind zum Teil stark bultig und von Gehölzen durchsetzt. Eine Gehölzentfernung ist vor Beginn der o. g. Pflegemaßnahmen notwendig. Alte bzw. gepflanzte Laubholzbestände sollten dabei erhalten bleiben.

Zum Teil sind solche Wiederherstellungsmaßnahmen des LRT 6410 allerdings nicht mehr möglich, weil die entsprechenden Flächen innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön liegen und dort nur eine unbeeinflusste Entwicklung ohne Nutzung bzw. Pflege möglich ist.



Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">● Fortführung bzw. Wiedereinführung der Nutzung (einschürige Herbstmahd ab 01.09.)● Zweischüriger Aushagerungsschnitt im Frühsommer und Herbst auf brachliegenden Pfeifengraswiesen, die aufgrund Brache nicht mehr dem LRT 6410 zugeordnet werden können (s. o.)● Verzicht auf Düngung● Abräumen des Schnittgutes● Entfernung von Verbuschung

Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6410 Pfeifengraswiesen

LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Um den Erhaltungszustand der Übergangs- und Schwingrasenmoore zu sichern, muss in erster Linie der Wasserhaushalt gesichert, eine Eutrophierung vermieden und auf Nutzung verzichtet werden. Insbesondere darf der Wasserhaushalt auch im Umfeld des LRT nicht abgesenkt werden. Gelegentlich können allerdings Pflegemaßnahmen, wie das Auslichten von Gehölzaufwuchs oder Pflegemahd, erforderlich sein. Dieses ist von der Verbuschungstendenz und von einem signifikanten Rückgang von konkurrenzschwachen Moorarten in dicht verfilzten Beständen abhängig. Daher sollte die Flächenentwicklung regelmäßig kontrolliert werden.

Zur Verbesserung der standörtlichen Situation sollte der Wasserabfluss an geeigneten Stellen blockiert werden. Auf der Teilfläche 3 beispielsweise wäre eine Erhöhung des Wasserspiegels in der zentralen Moorfläche eine Maßnahme zur Sicherung der typischen Moordynamik.

Hochwüchsige und verfilzende Bereiche können bei Starkfrost zum Zweck des Nährstoffentzugs und der Auflichtung gemäht werden. Nährstoffeinträge sind zu vermeiden. Das direkte Umfeld der Übergangs- und Schwingrasenmoore im Neuwirtshauser Forst ist allerdings nicht landwirtschaftlich geprägt. Vielmehr liegen diese in einem ausgedehnten Waldgebiet, weshalb ein Nährstoffeintrag durch gedüngte, landwirtschaftliche Flächen keine Rolle spielt.

Im Gebiet sind die Moorflächen auf wasserstauenden Böden und im Verlandungsbereich von Fließgewässern ausgebildet. Die Moorflächen im Neuwirtshauser Forst gehen auf die Vernässung von nicht mehr genutzten Streuwiesen zurück. Diese Bestände sind zum Teil dicht mit Spitzblütiger Binse (*Juncus acutiflorus*) bestanden. In erster Linie sollte hier eine ausreichende Vernässung sichergestellt werden, damit auch typische Übergangsmoorarten von dieser konkurrenzstarken Art nicht verdrängt werden. Eine nährstoffziehende Mahd bei Starkfrost oder in extremen Trockenperioden, wenn die Flächen ohne Schäden gemäht werden könnten, ist im Einzelfall zu prüfen, um die dichten Binsenbestände mit ihren Streuaufgaben aufzulichten und so die Erhaltung bzw. Ansiedlung von Moorarten zu fördern. Zudem sollte durch regelmäßige Kontrolle geprüft werden, ob die zunehmende Ausdehnung von Torfmoospolstern der Erhaltung der Übergangsmoorarten förderlich oder abträglich ist. Bei einem Rückgang der Gefäßpflanzen sollte oben beschriebene Mahd durchgeführt werden.

Im Gebiet ist auf einigen Teilflächen die Entwicklung von ehemals genutzten Streuwiesen hin zu durchgängig vernässten Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen sinnvoller als die Rückentwicklung zu genutzten Pfeifengraswiesen. Dies betrifft vorrangig die Moorflächen auf Teilfläche 3 und 4.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ● Sicherstellen des Wasserhaushalts durch Belassen oder Erhöhung des Aufstaus ● Regelmäßiges Entfernen aufkommender Gehölze im Winter (bei starkem Frost!) unter Schonung wichtiger gesellschaftstypischer Baumarten im Moorwald (Waldkiefer und Moorbirke) ● Beobachtung der Entwicklung dichter Bestände der Spitzblütigen Binse und ggf. Mahd bei starkem Frost; Abräumen des Schnittguts ● regelmäßige Flächenkontrolle, um bei negativen Entwicklungen steuernd einzugreifen (s. o)

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Wald-Lebensraumtypen

LRT 91D0* Moorwälder – Subtyp 91D2* Waldkiefern-Moorwald

Bei einer Gesamtbewertung mit **B** befindet sich der LRT 91D2* Waldkiefern-Moorwald insgesamt in einem **guten** Erhaltungszustand. Auch bei der Bewertung der Einzelkriterien entsprechend der Arbeitsanweisung (LWF 2004) sind keine Defizite festzustellen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
100	Grundplanung: Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel 3)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Erhaltung und wo möglich Entwicklung von Zerfallsphasen • Erhaltung des Wasserhaushalts durch Belassen des Aufstaus 	

Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91D2* Waldkiefern-Moorwald

Grundplanung

Die Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Waldbehandlung sichert im Wesentlichen die Erhaltung des Lebensraumtyps in seinem jetzigen hervorragenden Zustand. Dabei sind folgende Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigen:

- Verjüngung und Erhaltung der gesellschaftstypischen **Baumartenzusammensetzung**
Die Verjüngung soll durch geeignete Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Bedürfnisse der Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten erfolgen.
- Erhaltung eines ausreichenden **Biotopbaumanteils**
Der Anteil an Biotopbäumen, v. a. an Höhlenbäumen, soll auf ganzer Fläche in ausreichender Anzahl und möglichst bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden.
- Erhaltung eines ausreichenden **Totholzanteils**
Totholz ist, v. a. in größeren Dimensionen, ein wichtiges Strukturelement, besonders für Totholz bewohnende und Totholz zersetzende Arten; dabei sind v. a. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer und Holzpilze zu nennen.

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

Im Gebiet sind alte Entwässerungsgräben vorhanden, deren Entwässerungswirkung jedoch mit zunehmendem Verfall abnimmt. Die stellenweise vorhandenen sowie zum Schutz der Zwischenmoore und der Pfeifengraswiesen zusätzlich geplanten Aufstauereinrichtungen dienen auch der Erhaltung des Wasserhaushalts im Moorwald.

4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Einige Maßnahmen sollten als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Zweischüriger Aushagerungsschnitt im Frühsommer und Herbst auf brachliegenden Pfeifengraswiesen, die aufgrund Brache nicht mehr dem LRT 6410 zugeordnet werden können	Die verbliebenen Pfeifengraswiesen, die potentiell zum LRT 6410 zurückentwickelt werden können, sind durch eine Erstpflege zu sichern und sofort wieder in Nutzung zu nehmen.
Fortführung bzw. Wiedereinführung der Nutzung (einschürige Herbstmahd ab 01.09.)	Die Reste des LRT 6410 – Pfeifengraswiesen sind dringend durch eine regelmäßige Nutzung zu sichern, um einer weiteren Verarmung der Bestände und letztlich um deren Verschwinden entgegen zu wirken.
Sicherstellen des Wasserhaushalts durch Belassen oder Erhöhung des Aufstaus	Die Zwischenmoore (LRT 7140) sind durch eine Sicherung des Wasserhaushalts zu erhalten und eine weitere Moorbildung ist zu fördern.

Tab. 10: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Vorrangig ist das Vorkommen des LRT 6410 Pfeifengraswiesen durch sofortige Maßnahmen zu sichern, der nur noch sehr kleinflächig und in schlechtem Erhaltungszustand im Gebiet vorhanden ist.

Außerdem sollte auch fortwährend der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen. Dies betrifft vor allem die Borsgrasrasen im Gebiet.

Wald

Im Wald sind keine Sofortmaßnahmen notwendig, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen zu vermeiden.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Offenland

Umsetzungsschwerpunkte für Maßnahmen im Offenland sind im Gebiet unter anderem durch die Überschneidung mit der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön vorgegeben. Auf Offenlandbereichen innerhalb der Kernzone werden keine Maßnahmen geplant. In der Kern-

zone muss der natürlichen Entwicklung Vorrang eingeräumt werden. Dadurch liegt der Schwerpunkt im Gebiet auf den Flächen außerhalb dieser Kernzone. Dazu gehören die Zwischenmoorbereiche am Feuerbachmoor und im Geißloch sowie an der Blawerz wie auch die Borstgrasrasen nördlich des Feuerbachmors und im Teilgebiet Bornhag. Bei den Pfeifengraswiesen liegen alle verbliebenen Bestände außerhalb der Kernzone im Fokus der Maßnahmenumsetzung.

Wald

Im Wald müssen hinsichtlich der Dringlichkeit der Maßnahmen keine Umsetzungsschwerpunkte festgelegt werden.

4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Offenland

Als wichtigste Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für Lebensraumtyp Pfeifengraswiesen (LRT 6410) werden vorgeschlagen:

- Zweischüriger Aushagerungsschnitt im Frühsommer und Herbst auf brachliegenden Pfeifengraswiesen, die aufgrund der Brache nicht mehr dem LRT 6410 zugeordnet werden können.
- Fortführung bzw. Wiedereinführung der Nutzung (einschürige Herbstmahd ab 01.09.)

Dies betrifft Flächen des Biototyps GP00BK (Pfeifengraswiesen / kein LRT). Der im Gebiet und dessen Erhaltungszielen als prägend hervorgehobene LRT 6410 konnte nur mehr in geringem Flächenausmaß und in schlechtem Erhaltungszustand vorgefunden werden. Pfeifengraswiesen hatten sich auf ehemals als Streuwiesen genutzten Flächen entwickelt, sind nun aber stark an Arten verarmt und im Begriff, aus dem Gebiet zu verschwinden. Der Verlust der Pfeifengraswiesen mit besonderer Artausstattung im Gebiet bedeutet auch im naturräumlichen Kontext einen erheblichen Verlust.

Entsprechend der Konkretisierung der Erhaltungsziele für den Neuwirtshauser Forst besonders von Bedeutung zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Biotopverbundes ist im Gebiet zudem der prioritäre Lebensraumtyp 6230* Borstgrasrasen. Der LRT ist im Gebiet von feuchter Ausprägung und bildet wertvolle Offenlandflächen in einem geschlossenen Waldgebiet. Für seine Erhaltung wird vorgeschlagen:

- Einschürige Mahd ab dem 01.07.; keine Düngung; Wiedereinführung einer Nutzung auf brachgefallenen Beständen.

Hierbei ist das Vertragsnaturschutzprogramm zu beachten, über das eine Nutzung der Flächen geregelt werden kann.

Wald

Im Wald sind keine solchen Maßnahmen erforderlich.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH-Gebiet Neuwirtshauser Forst als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald – VNPWaldR; darunter fallen v. a. die Maßnahmen Erhaltung von Biotopbäumen, Belassen von Totholz und Nutzungsverzicht.
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR)
- Besondere Gemeinwohlleistungen im Staatswald
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Bad Kissingen als Untere Naturschutzbehörde/n in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt (Bereich Forsten) zuständig.

Anhang

Karte 1: Übersicht

Karte 2: Bestand und Bewertung –Lebensraumtypen

Karte 3: Maßnahmen